

22

BUNDESGERICHTSHOF

2078 031

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 267/62

Schluß-URTEIL

Verkündet am
12. Mai 1965
Klett, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Richard S. [REDACTED] in B. [REDACTED] bei W. [REDACTED], W. [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) die Firma D. [REDACTED] Deutsche Lieferwagen-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäfts-
führer Dr. Friedrich-Wilhelm J. [REDACTED] und Werner E. [REDACTED]
in H. [REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) Dr. Friedrich-Wilhelm J. [REDACTED] in H. [REDACTED],
F. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Lorschel und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. Juli 1962 auch insoweit aufgehoben, als die Zahlungsklage abgewiesen ist.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Österreicher, behauptet, sein am 14. Januar 1944 verstorbener, von ihm beerbter Bruder Rudolf Sch[REDACTED] habe im Sommer 1942 mit der Beklagten zu 1 einen Vertrag über die Lieferung von 120 Traktoren geschlossen. Die Beklagte zu 1 habe aber nur 33 Traktoren geliefert. Der Kläger verlangt - als Teilbetrag - 124 600 DM Schadensersatz. Den Beklagten zu 2 nimmt er als Gesamtschuldner mit der Beklagten zu 1 in Anspruch, weil dieser für die Ausführung des Geschäfts schriftlich die volle Haftung übernommen habe. Der Kläger hat ferner auf Feststellung geklagt, daß der Beklagten zu 1 aus dem Lieferungsvertrag - entgegen ihrer angeblichen

Berührung - keinerlei Gegenansprüche gegen den Kläger zu stehen. Nach der Meinung des Klägers wird sein Zahlungsanspruch durch den in Art. 23 Abs. 3 des Österreichischen Staatsvertrages enthaltenen Verzicht nicht berührt. Denn er (Kläger) habe am 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz in Prag, also außerhalb des Gebietes der Republik Österreich und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt, und deshalb finde gemäß Art. 85 Buchst. b des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (im folgenden: Vermögensvertrag = VV) Art. 23 Abs. 3 Staatsvertrag keine Anwendung.

Der Kläger hat vor Klageerhebung seine Forderung gegen die Beklagte zu 1 bei dem Österreichisch-Deutschen Schlichtungsausschuß angemeldet und begründet. Dieser hat ihm am 17. April 1959 bescheinigt, das vom Kläger beantragte Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß "habe zu einem Ergebnis nicht führen können, weil es sich nach Auffassung des Schlichtungsausschusses nicht um eine Streitigkeit der in Art. 99 des Vermögensvertrages genannten Art handele (vgl. Art. 85 Buchst. b des Vermögensvertrages)." Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, und zwar das Berufungsgericht als unzulässig: Es hält die Zahlungsklage gegen die Beklagte zu 1 für unzulässig, weil der Kläger sie nicht innerhalb von 3 Monaten seit Zustellung der Bescheinigung des Schlichtungsausschusses erhoben habe (Art. 106 VV), die Zahlungsklage gegen den Beklagten zu 2, weil der Kläger, der das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß nur gegen die Beklagte zu 1 betrieben habe, hinsichtlich seines Anspruchs gegen den Beklagten zu 2 nicht eine Bescheinigung über die Ergebnislosigkeit des Schlichtungs-



verfahrens vorgelegt habe (Art. 105 VV), die Feststellungsklage, weil der Kläger - mangels einer ernstlichen Berührung der Beklagten zu 1 - kein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses habe (§ 256 ZPO). Durch Teilurteil vom 26. Juni 1963 hat der erkennende Senat - unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht - das Berufungsurteil aufgehoben, soweit die Feststellungsklage abgewiesen worden ist. Im übrigen hat er durch Beschluß vom selben Tage (abgedruckt: LM Deutsch-Österreichischer Vermögensvertrag Nr. 3) gemäß Art. 110 VV den Rechtsstreit über die Zahlungsklage ausgesetzt und das Schiedsgericht des Österreichisch-Deutschen Vermögensvertrages um ein Gutachten gemäß Art. 108 Abs. 1 lit. a über die Anwendbarkeit und Auslegung von Bestimmungen des Vermögensvertrages gebeten. Das Schiedsgericht hat ein Gutachten vom 13. Oktober 1964 erstattet, das den Parteien zugestellt worden ist. Auf dieses Gutachten wird verwiesen. Der Kläger verfolgt mit der Revision, soweit über sie noch nicht entschieden ist, seinen Zahlungsanspruch gegen beide Beklagten weiter. Diese beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat im Revisionsrechtszuge eine Bescheinigung des Österreichisch-Deutschen Schlichtungsausschusses vom 27. Februar 1963 vorgelegt, nach der das Schlichtungsverfahren zwischen ihm und dem Beklagten zu 2 ergebnislos geblieben ist. Dadurch ist der Grund, aus dem das Berufungsgericht die Klage gegen diesen Beklagten als unzulässig abgewiesen hat (Fehlen der Bescheinigung nach Art. 104 VV) entfallen. Daß diese Bescheinigung noch im Revisionsrechtszuge nachgebracht werden kann, hat der erkennende Senat

bereits im Urteil vom 2. Mai 1962 (VIII ZR 47/61 = WM 1962, 602 = LM Deutsch-Österreichischer Vermögensvertrag Nr. 2) bejaht. Damit ist dem Berufungsurteil die Grundlage entzogen, soweit es die Klage gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen hat.

2. Die Zahlungsklage gegen die Beklagte zu 1 hat das Berufungsgericht gemäß Art. 106 VV als unzulässig abgewiesen, weil der Kläger sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist von 3 Monaten nach Zustellung der Bescheinigung über die Ergebnislosigkeit des Schlichtungsverfahrens erhoben habe. Es stellt dazu fest:

In dem vor dem Schlichtungsausschuß auf Antrag des Klägers eingeleiteten Schlichtungsverfahren habe der Ausschuß am 17. April 1959 dem Kläger bescheinigt, das Verfahren wegen der Klageforderung gegen den Beklagten zu 1 sei ergebnislos verlaufen, weil es sich nicht um eine Streitigkeit des Art. 99 VV handele, wie aus Art. 85 lit. b VV hervorgehe. Die Bescheinigung des Schlichtungsausschusses sei dem Anwalt des Klägers am 28. April 1959 zugestellt worden. Den Zahlungsbefehl, mit dem der vorliegende Rechtsstreit eingeleitet wurde, habe der Kläger jedoch erst am 30. Dezember 1959 beantragt, er sei dem Beklagten zu 1 am 7. Januar 1960 zugestellt worden. Der Kläger habe mithin die Frist des Art. 106 VV versäumt. Hieran ändere es nichts, wenn der Schlichtungsausschuß zu Unrecht sich für nicht zuständig gehalten habe, weil eine Streitigkeit nach Art. 99 VV gemäß Art. 85 lit. b VV nicht vorgelegen habe. Eine Streitigkeit nach Art. 99 VV - und damit die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses - sei auch gegeben, wenn der österreichische Gläubiger geltend mache, daß seine Forderung gemäß Art. 85 lit. b VV dem Forderungsverzicht

nach Art. 23 Abs. 3 Staatsvertrag nicht unterfalle, weil er am 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Republik Österreich und außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt habe. Abgesehen davon finde die Bescheinigung des Schlichtungsausschusses ihre Grundlage in Art. 104 Abs. 5 VV. Im übrigen habe der Schlichtungsausschuß sich nicht von vornherein für unzuständig gehalten, denn er habe zunächst die Beklagte zu 1 zur Stellungnahme aufgefordert und auch einen Vergleichsvorschlag gemacht.

Dem Berufungsurteil wird insoweit durch das Gutachten des Österreichisch-Deutschen Schiedsgerichts vom 13. Oktober 1964 die Grundlage entzogen. Es stellt - für das Revisionsgericht bindend (Art. 108 VV) - fest, daß die Bescheinigung des Schlichtungsausschusses vom 17. April 1959 entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Frist des Art. 106 VV nicht in Lauf gesetzt hat. Es stellt ferner fest, daß der Kläger mit der Vorlage dieser Bescheinigung gleichwohl den Erfordernissen des Art. 105 VV entspricht, und daß deshalb auch diese Bestimmung der Durchführung des Rechtsstreits nicht entgegensteht. Damit ist die Zahlungsklage auch gegen die Beklagte zu 1 nach den Bestimmungen des Vermögensvertrages zulässig.

Das angefochtene Urteil war deshalb gemäß § 564 ZPO auch insoweit aufzuheben, als die Zahlungsklage gegen die Beklagten abgewiesen worden ist. Das Berufungsgericht, an das die Sache gemäß § 565 ZPO zurückzuverweisen war,

hat auch über die Kosten der Revision zu entscheiden,
weil diese Entscheidung von der Entscheidung in der Sache
selbst abhängt.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Mormann